



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

per Email

Frank Kluge

An die
zwischen geschalteten Stellen
für die EFRE-Förderung 2014-2020

Tel. +49 30 9013 8365

Frank.Kluge@senweb.berlin.de
elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

siehe Verteiler

Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

24. März 2022

nachrichtlich:

SenFin; II F 2, Frau Jahn
SenWiEnBe; PA L, Frau Hagemann-Herwig
SenWiEnBe; BB L, Frau Dittmeyer

Hinweise zum Abschluss der EFRE-Förderperiode 2014 bis 2020

hier: Abschluss-Leitlinien der KOM und Zeitplan

Anlage:

- KOM-Leitlinien zum Abschluss der Operationellen Programme vom 14.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Förderperiode 2014 bis 2020 endet im Dezember 2023. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Förderperioden wurde das Abschlussverfahren durch das System der Erstellung und Prüfung der jährlichen Rechnungslegung und deren Annahme durch die Europäische Kommission (KOM) grundlegend geändert. Dies hat zur Folge, dass für den Programmabschluss das Gewährpaket für das letzte Geschäftsjahr vom 01.07.2023 bis 30.06.2024 (bestehend aus Rechnungslegung, Verwaltungserklärung, jährlicher Zusammenfassung, Bestätigungsvermerk und Kontrollbericht) sowie der abschließende Durchführungsbericht bei der KOM einzureichen sind - vgl. Art. 138 und 141 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/ 2013 (Dach-VO).



Die KOM hat die Erfordernisse und Hinweise im Zusammenhang mit dem Abschluss der Förderperiode in ihren Abschluss-Leitlinien¹ zusammengefasst.

Die unter Zugrundelegung der vorgenannten Abschluss-Leitlinien für die zwischengeschalteten Stellen (ZGS) zentralen Informationen fasse ich nachfolgend zusammen. Weitere Präzisierungen behalte ich mir in Abhängigkeit von etwaigen ergänzenden zukünftigen Hinweisen der KOM vor.

Möglichkeit eines frühzeitigen Programmabschlusses (Punkt 2 der KOM-Leitlinien)

Die Mitgliedstaaten können einen frühzeitigen Abschluss bei der KOM beantragen, wenn sie alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms ausgeführt haben. Die EFRE-Verwaltungsbehörde wird von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Es bleibt damit bei dem nach der Dach-VO vorgesehenen Termin 15.02.2025 für die Vorlage der Abschlussdokumente bei der KOM.

Keine Verlängerung der Förderperiode

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurde von den Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Verlängerung der Förderperiode unter Anwendung des Art. 87 (1) Buchst. b Dach-VO ins Spiel gebracht. Der Nutzung der Ausnahmeregelung zur Aufhebung der Mittelbindung aus Gründen höherer Gewalt für das Gesamtprogramm hat die KOM jedoch eine Absage erteilt.

Es wird jedoch diskutiert, ob die Möglichkeit besteht, Einzelfalllösungen zuzulassen. Für Projekte, die Corona-bedingt nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können, könnte möglicherweise eine längere Projektabwicklung in Betracht kommen. Das setzt eine Änderung der Abschluss-Leitlinien voraus. Derzeit finden zu dieser Thematik Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und der KOM statt.

¹ Leitlinien für den Abschluss der operationellen Programme, für die eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (2014-2020) genehmigt wurde (2021/C 417/01) vom 14.10.2021

Programmänderungen (Punkt 3.1. der KOM-Leitlinien)

Anträge auf Änderung des Operationellen Programms (einschließlich Änderungen des Finanzierungsplans) zur Übertragung von EFRE-Mitteln zwischen Prioritätsachsen² sollen bei der KOM bis spätestens 30.09.2023 eingereicht werden.

Die Verwaltungsbehörde behält sich weitere OP-Änderungen zur Feinsteuerung des Programms vor. Bei veränderter Bedarfslage bitte ich Sie direkt und unaufgefordert an die Verwaltungsbehörde heranzutreten.

Davon unabhängig kann im Zusammenhang mit dem Abschluss der Förderperiode die Umschichtung der Mittel bis 10 % der der für eine Prioritätsachse zugewiesenen Mittel betragen (vgl. Art. 130 (3) Dach-VO).

Endtermin für die Förderfähigkeit von Ausgaben

Die Förderfähigkeit von Ausgaben endet am 31.12.2023. Dieser Termin bezieht sich auf das Datum der Zahlung des Begünstigten. Nur die bis zu diesem Datum vom Begünstigten getätigten Ausgaben können in die Endabrechnung des Operationellen Programms gegenüber der KOM einfließen. Abrechnungsfähig sind diese Ausgaben jedoch nur, sofern sie durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege belegt und abschließend geprüft worden sind.

Nach dem 31.12.2023 getätigte Ausgaben sind grundsätzlich nicht mehr förderfähig und können auch nicht mehr Gegenstand eines Zahlungsantrags an die KOM sein.

Im Fall von Beihilferegulungen muss darüber hinaus der Betrag des öffentlichen Beitrags, der den in dem (letzten) Zahlungsantrag enthaltenen Ausgaben entspricht, durch die die Beihilfe gewährende Stelle (Bewilligungsstelle) an die Begünstigten gezahlt worden sein, bevor die Abschlussdokumente bei der KOM eingereicht werden.

Die Erstattung an den Begünstigten muss demzufolge nicht zwingend bis zum 31.12.2023 erfolgen.

Die Verwaltungsbehörde weist vorsorglich darauf hin, dass die abschließenden Prüfungen von Ausgaben des Begünstigten durch die zwischengeschalteten Stellen (VN-Prüfungen oder

² Eine Ausnahme stellt die Übertragung von EFRE-Mitteln zur oder von der Prioritätsachse 6 (REACT-EU) dar. Dies ist nicht möglich.

gleichartige Schlussprüfungen) bis zum 30.08.2024 abgeschlossen sein müssen. Ich empfehle deshalb dringend, die Prüfung von möglichst vielen Ausgaben spätestens im Jahr 2023 abzuschließen, sodass nur noch geringe Reste in 2024 abschließend zu prüfen sind und schon heute mit der Planung der erforderlichen Verwaltungs- und Prüfkapazitäten zu beginnen.

Großprojekte (Punkt 3.2 der KOM-Leitlinien)

Da im Land Berlin keine Großprojekte gemäß Art. 100 der Dach-VO gefördert werden, wird hier auf eine Zusammenfassung dieser Regeln verzichtet.

Ausgabenüberhang bzw. Überbuchungen (Punkt 4.4 der KOM-Leitlinien)

Durch im Rahmen von Prüfungen festgestellte Unregelmäßigkeiten kann es zu finanziellen Korrekturen bei den gegenüber der KOM bereits deklarierten Ausgaben kommen. Letztlich besteht dadurch die Gefahr, dass die von der KOM genehmigten EFRE-Mittel für das Gesamtprogramm nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden können.

Um das zu vermeiden, strebt die Verwaltungsbehörde an, einen Ausgabenüberhang herzustellen bzw. Überbuchungen vorzunehmen. Dazu sind im zentralen IT-Begleitsystem efREporter3 Projekte und die dazugehörigen Ausgaben zu erfassen, obwohl der für die jeweilige Aktion zugewiesene Gesamtbetrag der Förderung bereits erreicht ist. Dieser Ausgabenüberhang kann später zum Ausgleich von finanziellen Korrekturen herangezogen werden. Die Verwaltungsbehörde bittet dringend darum, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Indikatoren und Leistungsrahmen (Punkt 5 der KOM-Leitlinien)

In Bezug auf die Indikatoren sollen im abschließenden Durchführungsbericht Erfolgswerte, insbesondere wenn diese erheblich von den festgelegten Zielwerten abweichen (d. h. um mehr als 20%), erläutert werden. Sofern eine Überarbeitung der Indikatorenzielwerte vor dem Ende der Förderperiode erforderlich ist, sollte diese noch im Jahr 2022 erfolgen.

Werden die für den Leistungsrahmen vereinbarten Ziele deutlich verfehlt, kann dies entsprechend Art. 22 (7) Dach-VO finanzielle Korrekturen zur Folge haben.

Für nicht funktionierende Vorhaben sollen im abschließenden Durchführungsbericht nur Outputs angegeben werden, die auf der Grundlage der im Rahmen des Programms geltend

gemachten Ausgaben tatsächlich erbracht wurden. Fehlende Outputs nicht funktionierender Vorhaben können sich negativ auf das Erreichen der für den Leistungsrahmen ausgewählten Ziele auswirken.

Aufteilung von Projekten auf zwei Förderperioden (Punkt 6 der KOM-Leitlinien)

Abweichend vom Grundsatz, dass Vorhaben zum Zeitpunkt der Einreichung der Abschlussdokumente physisch abgeschlossen bzw. vollständig durchgeführt sein müssen, besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, Vorhaben auch noch in der Förderperiode 2021-2027 zu fördern. Die entsprechenden Voraussetzungen sind in Art. 118 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dach-VO für die Förderperiode 2021-2027) festgelegt. Danach müssen unter anderem die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Das Vorhaben umfasst in finanzieller Hinsicht zwei klar abgrenzbare Phasen mit separaten Prüfpfaden, um sicherzustellen, dass dieselben Ausgaben nur einmal gegenüber der Kommission abgerechnet werden.
- Die Gesamtausgaben des Projekts betragen mehr als 5 Mio. Euro.
- Die zweite Phase des Projektes ist in der Förderperiode 2021-2027 aus dem EFRE förderfähig und entspricht allen für diesen Programmzeitraum geltenden Vorschriften.

Über die betreffenden Vorhaben hat im abschließenden Durchführungsbericht für das letzte Geschäftsjahr eine gesonderte Berichterstattung entsprechend dem Muster in Anhang I der KOM-Leitlinien zu erfolgen. Damit verbunden ist die Abgabe einer verbindlichen Erklärung, dass diese Vorhaben funktionieren werden. Das heißt, die Projekte müssen bis zur Vorlage des Gewährpakets für das letzte Geschäftsjahr der Förderperiode 2021 bis 2027 physisch abgeschlossen bzw. vollständig durchgeführt worden sein und zu den Zielen der jeweiligen Prioritäten beigetragen haben. Kann ein in Phasen aufgeteiltes Projekt nicht wie geplant abgeschlossen werden, sind ggf. finanzielle Korrekturen für beide Phasen des Projektes vorzunehmen. Die Angaben zu den aufgeteilten Projekten dürfen grundsätzlich nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Abschlussdokumente bei der KOM nicht mehr geändert werden.

Nicht funktionierende Vorhaben (Punkt 7 der KOM-Leitlinien)

Wie bereits ausgeführt, dürfen in die Endabrechnung des OP nur Ausgaben der Begünstigten einfließen, die bis zum 31.12.2023 tatsächlich getätigt wurden (kassenwirksamer Abfluss). Darüber hinaus sind diese Ausgaben nur abrechnungsfähig, wenn sie durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege belegt und abschließend geprüft worden

sind. Damit diese Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, muss eine weitere Voraussetzung erfüllt sein: Die im Zusammenhang mit den Ausgaben stehenden Vorhaben müssen zum Zeitpunkt der Einreichung der Abschlussunterlagen für die Förderperiode bei der KOM (15.02.2025) funktionieren. Das heißt, **die Projekte müssen physisch abgeschlossen bzw. vollständig umgesetzt worden sein** und zu den Zielen der jeweiligen Prioritäten beigetragen haben. Dies bedeutet, dass somit die **Ausgaben für nicht funktionierende Projekte grundsätzlich aus der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr herauszunehmen sind.**

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen Ausgaben für nicht funktionierende Projekte in die Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr aufgenommen werden, sofern die **Gesamtkosten jedes einzelnen nicht funktionierenden Projektes 2 Mio. Euro übersteigen** und die **Gesamtausgaben aller nicht funktionsfähigen Projekte nicht mehr als 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben des Operationellen Programms betragen.** Mit der Aufnahme eines nicht funktionierenden Projektes in die letzte Rechnungslegung ist die Verpflichtung verbunden, dieses Projekt bis spätestens zum 15.02.2026 fertigzustellen.

Sollte die Funktionsfähigkeit bis zu diesem Termin nicht hergestellt werden können, sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Umsetzungsstandes sowie Zielerreichungsgrads des Projekts finanzielle Korrekturen vorzunehmen und die entsprechenden Korrekturbeträge der KOM zu melden, die sodann die entsprechenden Beträge wieder einziehen wird. Etwaige unregelmäßige Beträge können jedoch durch einen eventuell vorhandenen Ausgabenüberhang (s. Punkt 4.4 der KOM-Leitlinien) ersetzt werden.

Über die nicht funktionierenden Projekte ist der KOM im Rahmen des abschließenden Durchführungsberichts entsprechend dem Muster in Anhang II der KOM-Leitlinien Bericht zu erstatten.

Die Verwaltungsbehörde wird die ZGS im Rahmen des Abschluss-Monitorings bitten, zu nicht funktionierenden Vorhaben zu berichten. Ebenso wird sie die vorgegebene OP-Gesamtquote für derartige Projekte überwachen.

Vorhaben, die Gegenstand von nationalen Untersuchungen, Gerichts- oder Verwaltungsverfahren sind (Punkt 8 der KOM-Leitlinien)

Bevor die Abschlussdokumente der KOM vorgelegt werden, ist zu entscheiden, ob Ausgaben für Vorhaben, die Gegenstand von nationalen Untersuchungen, Gerichts- oder Verwaltungsverfahren sind, aus der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr ganz bzw. teilweise herausgenommen werden. Werden derartige Ausgaben in der Rechnungslegung belassen, ist die KOM im abschließenden Durchführungsbericht hierüber unter Verwendung des Musters in Anhang III der KOM-Leitlinien entsprechend zu informieren.

Die KOM ist auch im weiteren Verlauf über die Ergebnisse der nationalen Untersuchungen, Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren zu unterrichten. Sofern im Ergebnis Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, werden die betreffenden Beträge von der KOM wiedereingezogen. Unregelmäßige Beträge können durch einen eventuell vorhandenen Ausgabenüberhang (s. Punkt 4.4 der KOM-Leitlinien) ersetzt werden.

Zu den nationalen Untersuchungen gehören nicht die Bewertungen der Recht- und Ordnungsmäßigkeit von Ausgaben, die durch die ZGS, die Verwaltungs-, Bescheinigungs-, oder Prüfbehörde vorgenommen werden.

Regelungen zu den Finanzinstrumenten

Die Abschluss-Leitlinien der KOM enthalten keine gesonderten Ausführungen zum Programmabschluss bei der Inanspruchnahme von Finanzinstrumenten. Insoweit sind die einschlägigen Regelungen der Dach-VO, insbesondere die Art. 42 und Art. 45 und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 (vgl. Art. 12 ff.) zu berücksichtigen.

Zeitplan für den Programmabschluss

Um einen fristgerechten Programmabschluss zu gewährleisten, ist die Verwaltungsbehörde auf eine gute Kooperation mit den ZGS angewiesen. Für die im Zusammenhang mit dem Programmabschluss erforderlichen Arbeitsschritte hat die Verwaltungsbehörde den folgenden verbindlichen Zeitplan erstellt. Er enthält in erster Linie die Aufgaben, die von den ZGS wahrzunehmen sind. Der Zeitplan berücksichtigt die Erfahrungen aus den zeitlichen Abläufen der Rechnungslegung für die zurückliegenden Geschäftsjahre der Förderperiode 2014 bis 2020 sowie die besonderen Erfordernisse im Hinblick auf den Programmabschluss (z.B. rechtzeitiger Abschluss der Verwendungsnachweisprüfungen).

Der Zeitplan für den Abschluss weicht von den im Kontroll-Leitfaden der Verwaltungsbehörde (Kapitel IV) genannten Terminen bezüglich der jährlichen Rechnungslegung ab und ist vorrangig zu beachten.

Die Verwaltungsbehörde weist in diesem Zusammenhang nochmals auf die Bedeutung der Datenaktualität im efREporter3 hin, die von den ZGS unter Berücksichtigung der "*Fristvorgaben der Verwaltungsbehörde für die Dateneingabe*" (Anlage 2 zum Leitfaden zur Datenerfassung- s. elektronisches EFRE-Handbuch) zu gewährleisten ist.

Der Verwaltungsbehörde ist bewusst, dass der Zeitplan eng gefasst ist, vor allem im Hinblick auf erst zum Ende der Förderperiode bewilligte Projekte und die damit verbundenen getätigten Ausgaben der Begünstigten. Damit werden besondere Anforderungen an die ZGS gestellt, insbesondere in einem Zeitraum sich überlappenden Förderperioden. Wir bitten Sie dringend, den Zeitplan bei Ihrer Kapazitäts- und Arbeitsplanung zu berücksichtigen.

Die Verwaltungsbehörde beabsichtigt, den letzten Antrag auf Zwischenzahlung bei der KOM im April 2024 (mit einem Stichtag im März 2024) zu stellen. In diesem Zahlungsantrag können letztmalig neue Ausgaben geltend gemacht werden. Der finale Zahlungsantrag für das letzte Geschäftsjahr (01.07.2023 bis 30.06.2024), der spätestens am 31.07.2024 bei der KOM gestellt werden muss, enthält keine neuen Ausgaben mehr.

Die Verwendungsnachweis- (VN-) Prüfungen zu den Projekten müssen so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass die sich daraus ergebenden etwaigen Finanzkorrekturen in den Abschlussunterlagen vollumfänglich Berücksichtigung finden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, die letzten VN-Prüfungen bis spätestens zum 30.08.2024 abzuschließen.

Zeitplan für die Abschlussarbeiten zum Berliner EFRE-OP der Förderperiode 2014 bis 2020

Datum	Aufgabe/ Tätigkeit
24.03.2022	Übersendung der KOM-Abschluss-LL mit erläuternden Informationen der Verwaltungsbehörde (VB), inklusive verbindlicher Zeitplan des Abschlusses an die ZGS
Oktober 2022	Beginn des Abschluss-Monitorings durch VB

Datum	Aufgabe/ Tätigkeit
30.09.2023	Letzter Termin für die VB zur Einreichung eines OP-Änderungsantrages bei der KOM
31.12.2023	Endtermin für tatsächlich getätigte Projektausgaben des Begünstigten (bei Finanzinstrumenten Auszahlung an den Endempfänger)
April 2024	Stellung des letzten („echten“) Zahlungsantrages an die KOM durch die Bescheinigungsbehörde - mit einem Stichtag im März 2024
30.06.2024	Ende des letzten Geschäftsjahres
31.07.2024	Stellung des finalen Zahlungsantrages des letzten Geschäftsjahres an die KOM durch die Bescheinigungsbehörde
05.08.2024	VB fordert von den ZGS Erläuterungen zu Auszahlungsbuchungen (bezogen auf den finalen Zahlungsantrag) mit einer Überschreitung der 90-Tage-Frist an.
30.08. 2024	Abschluss der Verwendungsnachweis-Prüfungen durch die ZGS
02.09.2024	ZGS liefern die Erläuterungen bzgl. der Überschreitung der 90-Tage-Frist bei Auszahlungen an die VB (Rücklauf der Abforderung vom 05.08.2024).
13.09.2024	Letzter Termin für die ZGS zur Erfassung der finanziellen Feststellungen aus ihren Prüftätigkeiten (u.a. VOK, VNP) im IT-Begleitsystem und Übermittlung von relevanten ergänzenden Informationen an die VB.

Datum	Aufgabe/ Tätigkeit
16.09.2024	VB versendet an die ZGS die Erklärungen zur Erstellung der Verwaltungserklärung
04.10.2024	ZGS liefern die Erklärungen zur Erstellung der Verwaltungserklärung an die VB (Rücklauf der Abforderung vom 16.09.2024).
29.11.2024	<p>Letzter Termin für die ZGS/ VB zur Eingabe der Ergebnisse der Vorhabenprüfungen der PB in das IT-System, die diese zuvor übermittelt hat.</p> <p>Die ZGS werden in diesem Zusammenhang von der VB aufgefordert, die erforderlichen Korrekturen (Forderung auf Wiedereinziehung - FWZ) im IT-Begleitsystem vorzunehmen.</p>
15.02.2025	Spätester Termin für die Abgabe der letzten Rechnungslegung (Gewährpaket) sowie des abschließenden Durchführungsberichtes an KOM durch die VB, BB und PB.
15.02.2026	Termin für die Funktionsfähigkeit der Projekte (s. KOM-LL Punkt 7)

Die Ausführungen im vorliegenden Schreiben und der Zeitplan berücksichtigen den gegenwärtigen Kenntnisstand der Verwaltungsbehörde zum Programmabschluss. Sollte die KOM den Mitgliedstaaten weitergehende Informationen zum Programmabschluss zur Verfügung stellen, werden wir Sie darüber unmittelbar informieren.

Dieses Schreiben und die dazugehörigen Anlagen werden in das elektronische EFRE-Handbuch 2014 bis 2020 aufgenommen und sind in Kürze unter <http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre/informationen-fuer-die-zgs/artikel.271784.php> verfügbar.

Für Fragen zum Programmabschluss stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsbehörde gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Füller

Verteiler:

- Investitionsbank Berlin, EU-Evidenzstelle, zgs@ibb.de
- SenKultEuropa, Kulturelle Angelegenheiten, II C 2, Herr Schmock-Bathe, Reiner.Schmock-Bathe@Kultur.berlin.de
- SenWGPG; Forschung, Abt IV L 1, Herr Szillat, Walter.Szillat@wissenschaft.berlin.de
- SenUMVK, I A 2, Frau Gläbel, Baerbel.Glaessel@SenUVK.berlin.de
- SenSBW, IV B 1, Frau Spielmann, Iris.Spielmann@SenSW.berlin.de

Im Hause Sen WiEnBe

- II B, Frau Sabanovic, Anja.Sabanovic@senweb.berlin.de
- III C, Frau Dr. Ulle, Jane.Ulle@senweb.berlin.de
- IV D, Herr Dr. Knieß, Michael.Kniess@senweb.berlin.de